



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über die Qualifikation und die Zulassung  
zum Studiengang M. Sc. Psychologie: Wirtschafts-,  
Organisations- und Sozialpsychologie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 4. Juli 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 10 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Qualifikationsfeststellung
- § 5 Örtliches Auswahlverfahren
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Inkrafttreten

## § 1 Zweck der Satzung

<sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang M. Sc. Psychologie: Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie ist neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Psychologie der Nachweis besonderer qualitativer Anforderungen für diesen Studiengang. <sup>2</sup>Diese Anforderungen beinhalten fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Psychologischen Methodenlehre, der Psychologischen Diagnostik und Testtheorie, der Allgemeinen Psychologie, der Sozialpsychologie, der biologischen bzw. Neuropsychologie und der differenziellen bzw. Persönlichkeitspsychologie sowie die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerbern, deren Qualifikation im Sinn von Satz 1 und 2 festgestellt wurde, nehmen an einem örtlichen Auswahlverfahren nach dem BayHZG und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) teil, das die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität gewährleistet.

## § 2 Bewerbung

(1) Der Antrag auf Bewerbung für den Studiengang M. Sc. Psychologie: Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. August auf elektronischem Weg über ein Online-Portal beim Department für Psychologie zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder, falls dieses noch nicht vorliegen sollte, ein Transcript of Records, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 140 ECTS-Punkte aufweist; aus diesen Unterlagen müssen mindestens folgende bestandene Leistungen hervorgehen:
  - a) 12 ECTS-Punkte in Psychologischer Methodenlehre,
  - b) 6 ECTS-Punkte in Psychologischer Diagnostik und Testtheorie,
  - c) 6 ECTS-Punkte in Allgemeiner Psychologie
  - d) 3 ECTS-Punkte in Sozialpsychologie
  - e) 3 ECTS-Punkte in biologischer bzw. Neuropsychologie und
  - f) 3 ECTS-Punkte in differenzieller bzw. Persönlichkeitspsychologie;ist das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen; sofern das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records keine ECTS-Punkte aufweist, ist ein Exemplar der Prüfungs- und Studienordnung und ggf. eine Notenlegende des Erststudiums, ggf. mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch, beizufügen;
2. eine Kurzbeschreibung des Themas der Abschlussarbeit des Erststudiums inklusive deren Methodik sowie wissenschaftlicher und praktischer Relevanz;
3. eine Aufstellung von bisheriger Berufstätigkeit mit Bezug zur Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie inklusive Praktika;

4. Einen Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens;
  5. ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse im Sinn von § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass der Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b dieser Satzung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erworben worden sein muss.
- (3) Sofern das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es bis zum 4. Oktober (Ausschlussfrist) nachgereicht werden.

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Die Qualifikationsfeststellung und das örtliche Auswahlverfahren werden von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Psychologie sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Departments Psychologie zusammensetzt. <sup>2</sup>Es können drei Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Qualifikationsfeststellung

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsfeststellung setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. <sup>2</sup>Wenn alle nach § 2 Abs. 2 Nr.1 Buchst. a bis f geforderten ECTS-Punkte nachgewiesen sind, wird die Qualifikation festgestellt. <sup>3</sup>Sofern für die Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr.1 Buchst. a bis f keine ECTS-Punkte vergeben wurden, werden diese Leistungen von der Auswahlkommission anhand der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Erststudium umgerechnet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die unrichtige oder gefälschte Unterlagen vorlegen, gelten als nicht qualifiziert.

### § 5

#### Örtliches Auswahlverfahren

(1) Nach Abzug der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHZG erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, nach der Auswahlpunktzahl im örtlichen Auswahlverfahrens.

(2) Maximal kann eine Auswahlpunktzahl von 115 Auswahlpunkten erreicht werden; die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierbei:

- a) bis zu 60 Auswahlpunkte für die Gesamtnote aus dem Abschlusszeugnis des Erststudiums (Abschlussnote); für die Berechnung wird die auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnete Abschlussnote von 4 abgezogen und mit 20 multipliziert;
- b) bis zu 20 Auswahlpunkte für einen Leistungsstand im Erststudium, der über die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 geforderten Mindestvoraussetzungen hinausgeht; die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für
  - i. 6 oder mehr zusätzliche ECTS-Punkte in Psychologischer Methodenlehre:  
4 Auswahlpunkte
  - ii. 6 oder mehr zusätzliche ECTS-Punkte in Psychologischer Diagnostik und Testtheorie:  
4 Auswahlpunkte
  - iii. 6 oder mehr zusätzliche ECTS-Punkte in Allgemeiner Psychologie:  
4 Auswahlpunkte
  - iv. für jeden ECTS-Punkte aus dem Bereich Wirtschafts- und Organisationspsychologie:  
0,5 Auswahlpunkte bis maximal 8 Auswahlpunkte;
- c) bis zu 20 Auswahlpunkte für die Kurzbeschreibung (Abstract) der Abschlussarbeit des Erststudiums inklusive deren Methodik sowie wissenschaftlicher und praktischer Relevanz, wobei 16 bis 20 Auswahlpunkte für eine sehr gute Beschreibung, 11 bis 15 Auswahlpunkte für eine gute Beschreibung, 6 bis 10 Auswahlpunkte für eine befriedigende Beschreibung und 1 bis 5 Auswahlpunkte für eine ausreichende Beschreibung vergeben werden; für eine ungenügende Beschreibung werden keine Auswahlpunkte vergeben;
- d) bis zu 15 Auswahlpunkte für bisherige Berufstätigkeit mit Bezug zur Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie inklusive Praktika, wobei 11 bis 15 Auswahlpunkten für relevante Tätigkeiten oder Praktika mit einer Gesamtdauer von einem Jahr Vollzeit oder mehr, 6 bis 10 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten oder Praktika mit einer Gesamtdauer zwischen 3 und 12 Monaten und 1 bis 5 Auswahlpunkte für relevante Tätigkeiten oder Praktika mit einer Gesamtdauer von weniger als 3 Monaten vergeben werden.

(3) Die Auswahlpunkte gemäß Abs. 2 Buchst. c und d werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach Begutachtung der vorgelegten Unterlagen vergeben; weichen die einzeln vergebenen Auswahlpunkte der beiden Bewertungen voneinander ab, wird ein arithmetischer Mittelwert gebildet und dieser aufgerundet.

(4) <sup>1</sup>Für das örtliche Auswahlverfahren wird eine Rangliste anhand der zusammengefassten Auswahlpunktzahl gemäß Abs. 2 gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Auswahlpunktzahl den ersten Rangplatz erhält. <sup>2</sup>Besteht nach der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los. <sup>3</sup>Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.

**§ 6  
Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen ersichtlich sein müssen.

**§ 7  
Bekanntgabe des Ergebnisses**

<sup>1</sup>Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, vorgelegt werden muss. <sup>2</sup>In diesen Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass die Immatrikulation für den M. Sc. Psychologie: Wirtschafts-, Organisations- und Sozialpsychologie unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012. <sup>2</sup>Die Frist für die Einreichung des Nachweises über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 4. Oktober 2011 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 30. Juni 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2011.

München, den 4. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2011.